

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Bericht des Finanzministeriums an Seine Königliche Hoheit den
Großherzog

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht des Finanzministeriums

an

Seine Königliche Hoheit den Großherzog.

Die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnung für 1880 durch den ständischen Ausschuss betreffend.

Euerer Königlichen Hoheit legen wir im Anschluß den uns mit Erlaß Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. Juni d. J. Nr. 2932 zur Vortragserrstattung zugekommenen Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für 1880 mit dem ehrerbietigsten Anfügen vor, daß uns derselbe, soweit er die Rechnungsergebnisse behandelt, zu keiner Bemerkung Anlaß gibt.

Die dem Bericht beigelegten Schlußbetrachtungen anlangend, so ist allerdings seit Erlassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse in deren Geschäftsaufgabe eine große Veränderung eingetreten, doch sind wir der Ueberzeugung, daß die dermalen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch fortdien dem Bedürfnisse genügen und eine Aenderung derselben nicht geboten ist. Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Zinsfußes, wie sie beispielsweise bei der Hinterlegungskasse getroffen sind, können für andere Darlehen, namentlich im Lombard- und Verleihungsverkehr überhaupt, nicht gegeben werden, da die Höhe des Zinsfußes durch die jeweiligen Geldverhältnisse und die besonderen Umstände des einzelnen Geschäfts bedingt ist.

Es kann deshalb auch die Amortisationskasse beziehungsweise das Ministerium hierin einer gewissen Freiheit der Bewegung nicht entbehren.

Was die Bestimmungen über den Verleihungsverkehr betrifft, so sind solche erst neuerdings wieder geprüft und durch die diesseitige Verfügung vom 28. Juni d. J. Nr. 2621 neu festgesetzt, gleichzeitig ist auch die Amortisationskasse angewiesen worden, soweit diese Verfügung nicht im einzelnen Fall die erforderliche Ermächtigung gewährt, jeweils vor Abschluß eines Vertrags die diesseitige Genehmigung, welche kollegialischer Berathung unterliegt, einzuholen.

Was die beanstandeten, unter den Aktiven der Amortisationskasse befindlichen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Fürstlich Fürstenbergischen Obligationen mit 400 fl. anlangt, welche im Jahr 1862 der Kasse aus der Gant des vormaligen Generalkassiers F. A. Sievert zum Kurs zu 92% zugewiesen wurden, so können diese wohl jetzt bei dem dermaligen gleichen Kurs ohne Verlust veräußert werden, und wir werden hierwegen entsprechend Anordnung treffen.

Nach Vorausschickung Diefes bitten wir unterthänigst, Euere Königl.che Hoheit wollen durch höchste Bestätigung des anliegenden Enschließungsentwurfes uns gnädigst ermächtigen, den oben bezeichneten Bericht nebst gegenwärtigem Vortrag den Ständen am nächsten Landtag mittheilen zu dürfen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1881.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellsäßer.

Vdt. Glod.